

Ein immer wiederkehrendes Thema ist die Behandlung der eigenen Familie. Besonders interessant wird es dann, wenn das Familienmitglied privatversichert oder gar beihilfeberechtigt ist. Im Folgenden wurde uns freundlicherweise ein Artikel der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe zum Nachdruck zur Verfügung gestellt. *Ihr Helmut Kesler*

Wenn der Vater mit dem Sohne...

Kostenerstattung bei der Behandlung durch Angehörige

Für privatversicherte und beihilfeberechtigte Patienten gilt grundsätzlich die sogenannte „Verwandtenklausel“. Diese findet sich in den Musterbedingungen der privaten Krankenversicherung (MB-KK) sowie in § 5 Abs. 4 Nr. 6 (BhV) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen bzw. in § 3 Abs. 6 der Beihilfeordnung NRW. Nach diesen Regelungen ist eine Kostenerstattung für die persönliche Leistung eines nahen Angehörigen (Ehegatten, Eltern oder Kinder) bei der Heilbehandlung ausgeschlossen. Erstattet werden lediglich die im Einzelfall entstandenen und nachgewiesenen Sachkosten.

Rechtsprechung zur „Verwandtenklausel“

Dass eine solche Verwandtenklausel im Rahmen der Beihilfe grundsätzlich zulässig ist, hat das Bundesverfassungsgericht bereits in einer Entscheidung vom 16.09.1992 (Az. 2 BvR 1161/89) festgestellt. Dieser Rechtsprechung schloss sich auch der BGH mit Urteil vom 21.02.2001 (Az. IV ZR 11/00) für den Bereich der privaten Krankenversicherung an. Zuletzt wurde die Vereinbarkeit der Verwandtenklausel mit (Landes-)Verfassungsrecht noch einmal mit Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 17.07.2008 (Az. Vf. 98-VI-07) bestätigt.

Privatversicherte oder Beihilfepatienten, die sich durch nahe Angehörige behandeln lassen, bekommen daher – bis auf wenige Ausnahmen – lediglich die konkreten Sachkosten erstattet.

Dem liegt die Einschätzung der Gerichte zugrunde, dass unter nahen Angehörigen ein ärztliches Honorar entweder nicht erhoben oder aber auf dasjenige beschränkt wird, was als Versicherungsleistung oder

Beihilfe erstattet wird. Im letzteren Falle würde die Honorarforderung sogar gerade nur deshalb erhoben und gezahlt, weil Dienstherr und Krankenversicherung die Aufwendungen zu tragen hätten.

Keine „ernsthafte Honorarforderung“?

Der Honorarforderung fehle damit in vielen Fällen die „Ernsthaftigkeit“; der Zahnarzt bestünde nur insoweit auf eine Zahlung, wie der Patient auch eine Erstattung erhält. Es verstoße daher nicht gegen die Fürsorgepflicht des Dienstherrn, wenn Aufwendungen, denen keine ernsthafte Honorarforderung zugrunde liegt, von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen werden.

Zwar werden durch die Verwandtenklausel auch Fallkonstellationen erfasst, in denen der Honorarforderung nicht die Ernsthaftigkeit fehlt, der Behandelnde also auf seinem Honorar in voller Höhe besteht und somit eine Benachteiligung des Patienten eintritt. Hier ist nach der Rechtsprechung aber zu berücksichtigen, dass der Beihilfeberechtigte statt des nahen Angehörigen auch einen anderen Zahnarzt aufsuchen kann. Entschließe er sich dennoch zu einer Behandlung durch den Angehörigen, liege dem typischerweise ein besonderes Verhältnis zugrunde, das häufig mit einem Verzicht des Honorars einhergehe.

Soweit in wenigen Restfällen dennoch „ernsthaft“ eine Honorarforderung gestellt (und gezahlt) werde, sei dies wegen der erforderlichen generalisierenden Regelung in Kauf zu nehmen. Die Überprüfung der „Ernsthaftigkeit“ einer Honorarforderung im Einzelfall wäre mit erheblichem Aufwand und zudem tieferen Eingriffen in die Privatsphäre der Betroffenen verbunden.

Erstattung von Sachkosten

Zu den im Einzelfall entstandenen und somit nach der Verwandtenklausel erstattungsfähigen Sachkosten zählen nicht die allgemeinen Praxiskosten. In dem vom Bayerischen Gerichtshof entschiedenen Verfahren hatte der Beschwerdeführer eine Bescheinigung des Steuerberaters seines Sohnes vorgelegt, wonach in dessen Zahnarztpraxis pro Stunde Behandlungsdauer „Sachkosten“ in Höhe von ca. 150 € anfielen. Das Verwaltungsgericht wies die Klage jedoch auch in Bezug auf eine Erstattung dieser „Sachkosten“ ab. Der Steuerberater habe lediglich die allgemeinen Praxiskosten auf die Behandlungsstunden des Zahnarztes umgelegt. Mit der Vorschrift des § 5 Abs. 4 Nr. 6 BhV seien jedoch nur diejenigen Sachkosten gemeint, die im speziellen Behandlungsfall anfielen – etwa Material- oder Laborkosten. Dagegen sind allgemeine Praxiskosten wie etwa Miete, Heizung, Strom oder Personalkosten nicht berücksichtigungsfähig.

*Assessor jur. Till Arens
(ZÄK WFL aus 5/2009)*

ANZEIGE

**Weiterbildung im
Europa-Center Förderung
möglich!**

► **ProfiTrain Organisation,
Abrechnungswesen für
Zahnartzhelfer/innen und
Zahn techniker/innen**

**Europa-Center, Tauentzienstr. 9-12
info@et.reinickendorf.eso.de
www.et.reinickendorf.eso.de**

Tel: 030 / 435 570 410

